

**Merkblatt (Kurzfassung) zum
Hessischen Reisekostengesetz (HRKG)
i.d.F. vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)**

1. Die Abrechnungen der Reisekosten sind innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen (Ausschlussfrist, § 4 (5) HRKG)

2. Tagegeld (§ 7 HRKG)

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Maßgabe, dass bei einer Abwesenheit an einem Kalendertag von 24 Stunden das Tagegeld **24,00 €** beträgt. Es wird nicht nach ein- und mehrtägigen Dienstreisen unterschieden. Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit an einem Kalendertag von

mindestens 8 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €.

Für Dienstreisen unter acht Stunden Dauer steht kein Tagegeld zu.

Unter dem Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG ist die Dienststelle zu verstehen, in der Dienstreisende ihre regelmäßigen Dienstgeschäfte zu erledigen haben.

3. Dienstreisen, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des folgenden Kalendertages beendet wurden, ohne dass eine Übernachtung erfolgte, sind mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Beispiel:

Reisebeginn 12. Januar 2015 16.30 Uhr
Reiseende 13. Januar 2015 7.00 Uhr

Die gesamte Abwesenheit (= 14,5 Stunden) ist dem 12. Januar 2015 zuzurechnen (Tagegeld = 12,00 €).

4. Bei der Berechnung des Tagegeldes nach § 7 HRKG sind alle Abwesenheitszeiten eines Kalendertages zu berücksichtigen

5. Übernachtungsgeld (§ 8 HRKG)

Für notwendige Übernachtungen erhalten Dienstreisende ein pauschales Übernachtungsgeld von 20,00 € pro Nacht. Höhere Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet, wenn sie unvermeidbar sind. Das Übernachtungsgeld steht nicht mehr zu z.B. bei einer Dienstreisedauer unter acht Stunden oder bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.

6. Gestellung unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen (§ 10 Abs. 1 HRKG)

Das nach § 7 HRKG zustehende Tagegeld (12,00 €, 24,00 €) ist bei auf Veranlassung des Dienstherrn unentgeltlich gestellter Verpflegung für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 vom Hundert zu kürzen. Folglich steht bei Gestellung aller Mahlzeiten eines Kalendertages kein (Rest-)Tagegeld mehr zu. **Bemessungsgrundlage ist jeweils der volle Tagegeldsatz in Höhe von 24,00 € (also für Frühstück 4,80 €, Mittag- bzw. Abendessen jeweils 9,60 €).**

7. Erreichen die vorstehenden Kürzungen nicht mindestens die amtlichen Sachbezugswerte sind mindestens die letzteren einzubehalten.

Die amtlichen Sachbezugswerte betragen im Jahr 2015:

für das Frühstück	1,63 €
für das Mittag- und für das Abendessen.	3,00 €
insgesamt:	<u>3,00 €</u>
	7,63 €

Der Ansatz der Sachbezugswerte wird insoweit vermindert, als der Berechtigte einen Kostenbeitrag zur Verpflegung leistet.

Mit der Einbehaltung mindestens der amtlichen Sachbezugswerte wird künftig in den meisten Fällen eine Steuer- und Sozialabgabepflicht von Tagegeld vermieden. Übersteigen die anzusetzenden Sachbezugswerte das nach den § 7 HRKG zustehende Tagegeld, besteht in Höhe des übersteigenden Betrages Steuer- und Sozialabgabepflicht.

Beispiele:

a) *Dienstreisedauer 9 Stunden, unentgeltliches Mittagessen*

Tagegeld	12,00 €
Kürzung nach § 10 HRKG 40 v. H. von 24,- €	9,60 €
verbleiben	2,40 €.

Es besteht keine Steuerpflicht, da die Kürzung (9,60 €) den Sachbezugswert (3,00 €) übersteigt.

b) *Dienstreisedauer 24 Stunden an einem Kalendertag, volle unentgeltliche Verpflegung*

Tagegeld	24,00 €
Kürzung nach § 10 HRKG	24,00 €
verbleiben	0,00 €.

Es besteht keine Steuerpflicht, da die Kürzung (24,00 €) den Sachbezugswert (7,63 €) übersteigt.

c) *Dienstreisedauer 13 Stunden, volle unentgeltliche Verpflegung*

Tagegeld	12,00 €
Kürzung nach § 10 HRKG	24,00 €
verbleiben	0,00 €.

mindestens anzurechnen sind die Sachbezugswerte (1,63 € + 3,00 € + 3,00 €) 7,63 €

Es besteht keine Steuerpflicht, da die Kürzung (24,00 €) den Sachbezugswert (7,63 €) übersteigt

d) *Dienstreisedauer 7 Stunden, unentgeltliches Mittagessen*

Tagegeld	./.
Kürzung nach §10 HRKG	3,00 €
verbleiben	./.
zu versteuern sind	3,00 €

8. Für Dienstreisen am Ort der Dienststätte oder am Wohnort wird ein Tagegeld in Höhe von 50 vom Hundert des Tagegeldsatzes nach § 7 Satz 1 (6,00 € oder 12,00 €) und nur dann gewährt, wenn die oder der Bedienstete regelmäßig im Außendienst tätig ist und die Dauer der Abwesenheit mindestens acht Stunden beträgt.

9. Wegstreckenentschädigung gültig ab 01.01.2010 (§ 6 HRKG)

Für Wegstrecken, die der Dienstreisende mit Zustimmung seiner Dienststelle mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, kann eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden. Sie beträgt:

a) bei Vorliegen triftiger Gründe	0,35 €
b) ohne triftige Gründe	0,21 €

Dabei ist die kürzeste Strecke zwischen Dienststelle/Wohnort und Geschäftsort zugrunde zu legen. Ein Dienstreisender, der in einem PKW Personen mitgenommen hat, die ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer.

10. Beispiele für Tagegeldberechnung

a) 2-tägige Dienstreise: (Abfahrt 8.00 Uhr, Übernachtung incl. Frühstück, 2. Tag Ankunft zu Hause 16.00 Uhr):

1. Tag 8.00 Uhr – 24.00 Uhr = 16 Std.	12,00 € Tagegeld
2. Tag 0.00 Uhr – 17.00 Uhr = 17 Std.	12,00 € Tagegeld
3. Übernachtungsgeld	20,00 €

Sofern auf der Rechnung das Frühstück explizit ausgewiesen ist, erfolgt ein Abzug in Höhe des ausgewiesenen Betrages andernfalls in Höhe von 4,80 €;

wenn keine Hotelrechnung vorgelegt wird **44,00 €.**

b) 3-tägige Dienstreise (Abfahrt 8.00 Uhr, 2 Übernachtungen, Rückreise, Ankunft übernächster Tag, 17.00 Uhr):

1. Tag 8.00 Uhr – 24.00 Uhr = 16 Std.	12,00 €
2. Tag 0.00 Uhr – 24.00 Uhr = 24 Std.	24,00 €
3. Tag 0.00 Uhr – 17.00 Uhr = 17 Std.	12,00 €
2 x 20,00 € Übernachtungsgeld	40,00 €

Sofern auf der Rechnung das Frühstück explizit ausgewiesen ist, erfolgt ein Abzug in Höhe des ausgewiesenen Betrages andernfalls in Höhe von 4,80 € je Übernachtung;

wenn keine Hotelrechnung vorgelegt wird **88,00 €** insgesamt.